

Repaired Document
Plastic Covered Document

Soiled Document

Illegible

Päckchen bis 1 kg 1.- M.
 Postanweisungen bis 50 M. 0.50
 über 50 „ 1.- „
 über 250 „ 500 „ 1.50 „
 über 600 „ 1000 „ 2.- „

Wertbriefe, wie f. Einschreib-
 briefe, dazu Versicherungs-
 gebühr für je 1000 M. 1.- „

Paketet: a) Nahzone (bis 75 km)
 bis 5 kg 1.25 „
 über 5 „ 10 „ 2.50 „
 über 10 „ 15 „ 5.- „
 über 15 „ 20 „ 8.- „
 über 20 „ 25 „ 12.- „

b) Fernzone „ 5 „ 2.- „
 über 5 „ 10 „ 4.- „
 über 10 „ 15 „ 8.- „
 über 15 „ 20 „ 12.- „

Versicherungsgebühr
 für eingeschriebene Pakete:
 bis 500 M. 1.- M.
 500 bis 1000 M. 2.- „
 je weitere 1000 M. 2.- „

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag
 von 100% der Paketgebühr erhoben.
 Für Einschreibepakete wird außer
 der Paketgebühr eine Einschreib-
 gebühr von 50 Pf. erhoben. Für Wertpakete
 wird außer der Paketgebühr, Einschreib-
 gebühr und Versicherungsgebüh-
 re, für dringende Pakete wird die
 dreifache Paketgebühr erhoben.

Telegramme:
 Wortgebühr für Orts- und
 Ferntelegramme 0.20 M.
 (mindestens 2 M.)
 Dringende Telegramme: Das Dreifache

Sonstige Gebühren:
 Einschreibgebühr 0.50 M.
 Postauftrag 1.50 „
 Post-Protokollgebühr 3.- „
 Nachnahmegebühr für Briefe 0.50 „
 für Pakete 1.- „
 Schreibgebühr für eine tele-
 graphische Postanweisung 0.50 „
Postkreditbriefgebühren:
 a) Gebühr f. d. Ausfertigung 2.- „
 b) feste Gebühr jede Rück-
 zahlung 0.20 „
 c) Steigerungsgebühr 1.- „
 Rückzahlung f. f. 100 M. 0.20 „
 Quittung für Paketauflieferung 0.50 „
 Elbestellgeld:

a) für Briefe im Ortsbezirk 1.- „
 im Landbezirk 2.- „
 b) für Pakete im Ortsbezirk 1.50 „
 im Landbezirk 3.- „

Bahnhofsbriefe:
 für den Kalendermonat 30.- „
 für die Woche 10.- „

Zeitungsabholgebühren:
 monatlich f. jedes Zeitungs-
 stück 0.50 „
 (mindest. 3 M., höchst.
 30 M.)

**Zustellungsgebühr (f. Briefe mit
 Zustellungsurkunde) 0.50 „**

**Rückschreibgebühr (bei Paketen
 sowie Wert- und Einschreib-
 sendungen) 0.50 „**

Einsammlungsgebühren:
 a) Landbestellbezirk:
 für Einschreibbriefe, Post-
 anweisungen, Wertbriefe 0.80 M.
 für Pakete bis 2 1/2 Kilogr. 0.50 „
 für schwerere Pakete 1.- „
 b) Ortsbestellbezirk:
 für auf den Bestellhahn
 mitgenommene Pakete 0.50 „

Gebühr für die Auflieferung von
 Einschreibbriefen, Paketen
 usw. nach Schiffsanschlüssen . . . 1.- M.
 Postausweisarten u. Postlager-
 karten 2.- „
 Postvollmachten u. Abholungs-
 erklārungen 2.- „
 Postausgabengebühr für die ge-
 wöhnliche Abholung, jährl. 12 „
 schriftlich: jährlich 30.- „
 f. ein gewöhnliches Schließ-
 fach, jährlich 50.- „
 f. ein großes Schließfach,
 jährlich 50.- „

Zeitungsüberweisungsgebühr
 im Orts- und Fernverkehr 2.- „
 Unbestellbarkeitsmeldungen u.
 Laufzeit 1.- „
 Nachlieferung von Zeitungen . . . 0.50 „
 Ungestempelte Paketkarten, Post-
 anweisungen usw. Stück 0.05 „
 Verzollungsgebühr 0.50 „
 (außerdem 50 Pf. f. jed. mehr
 als 1 Kilo. schwarze Zolllinien)

Zollgebühren: f. jedes Paket,
 Zuschlaggebühr für jede post-
 lagende Sendung (Postkar-
 ten, Briefe) 0.10 „

Pakettagungsgebühr: f. jedes Paket,
 das ohne Verbleiben dar
 Post lagert, täglich 0.30 „

B. Auslands-Postgebühren.
 Briefe bis 20 g 80 Pf.
 für jede weiteren 20 g 60 „
 Postkarten je 50 g 20 „
 (Meistgewicht 2 kg)

Geschäftspapiere für je 50 g 20 Pf.
 (mindestens 10 Pf. zum Meist-
 gewicht von 2 kg)

Warenproben für je 50 g 20 „
 (mindestens 40 Pf. Meist-
 gewicht 500g)

Mischsendungen für je 50 kg 20 „
 (Meistgewicht 2kg, mindestens
 40 Pf. wenn nur Drucksachen
 u. Warenproben, sonst 80 Pf.)

Päckchen sind unzulässig 80 „
 Rückschreibgebühr 80 „
 Nachfrageschreiben wegen Ein-
 schreibungsgebühren 100 „
 Elbestellgebühr, Briefsendungen 100 „

Fernsprechgebühren.
 Nach der neuen Gebühreordnung
 werden in Hamburg erhoben:
 Grundgebühren 480 M.
 Gesprächsgebühren 20 Pf.
 für jedes Gespräch, jedoch min-
 destens 400 Gespräche im Jahr
 Bei Pauschalgebühren sind 800 M.
 für jeden Anschluss zu zahlen.
 Für Ferngespräche v. höchst.
 drei Minuten Dauer bis 25 km 30 Pf.
 bis 50 km 1.- M.
 „ „ 100 „ 2.- „
 „ „ 200 „ 4.- „
 „ „ 500 „ 6.- „
 „ „ 1000 „ 8.- „

Dringende Gespräche erfordern drei-
 fache Taxe. Für jeden Hauptanschluss
 sind 1000 M. Ausbaubetrag, für jeden
 Nebenschluss 200 M. zu leisten, die
 in Raten gezahlt werden können, am
 Schlusse des Rechnungsjahres mit 4 vom
 Hundert verzinst und bei Aufhebung
 des Anschlusses zurückgezahlt werden.

Flugpostverkehr von Hamburg.
 Täglicher Verkehr von Hamburg nach Kopenhagen, Bremen, Amsterdam,
 London und umgekehrt. — Während der Sommermonate: Bäderverkehr nach
 Westerland.

Porto für Flugpostsendungen.
 Ausser dem üblichen Porto für gewöhnliche, Einschreib- oder Eilsendungen
 sind folgende Zuschläge, möglichst durch Benutzung der Flugpostmarken, zu
 entrichten:

Inlandsendungen:
 Postkarten 20 Pf.
 Briefe bis 20 g 20 „
 Drucksachen bis 50 g 80 „

Auslandsendungen:
 Postkarten 40 Pf.
 Briefe für je 20 g 40 „
 Drucksachen für je 50 g 100 „

Die Sendungen müssen die Aufschrift „Durch Flugpost“ tragen und können
 durch alle Postanstalten und Briefkästen abgeliefert werden.

Frachttarif für Flugpakete:
 Innerhalb Deutschlands: Ausser dem Porto für dringende Pakete Mk. 15.—
 Zuschlag für jedes angefangene Kilo.
 Annahmestellen: Alle Postanstalten.
 Von deutschen Flughäfen nach Kopenhagen, Malmö oder Amsterdam
 Mk. 20.—, nach London Mk. 50.— für jedes angefangene Kilo.
 Die nach dem Ausland bestimmten Pakete müssen mit zollamtlicher Anfahr-
 erlaubnis bei der Hamburg-Amerika Linie, Abteilung Luftverkehr, abgeliefert
 werden und dürfen den Umfang von 60x90x40 cm in keiner Richtung überschreiten.
 Anskunt über Abflugzeiten und Flugpreise durch die Hamburg-Amerika
 Linie, Abteilung Luftverkehr, Alsterdam 25, Fernruf Nordsee 42

**Nachweisung über den Post- und Telegraphenverkehr
 der Freien und Hansestadt Hamburg
 in den Jahren 1908 bis 1919.**

Jahr	Für Empfänger im Orts- und Land- bestellbezirk eingegangene				Aufgegebene			
	Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäfts- papiere und Warenprob.		Pakete		Briefe und Postkarten, Geschäfts- papiere und Warenprob.		Pakete	
	Stück	Wertangabe	Stück	Wertangabe	Stück	Wertangabe	Stück	Wertangabe
1908	181 358 200	4 729 394	135 400	146 244	209 604 300	5 110 762	112 055	167 107
1909	201 598 000	4 008 065	150 050	112 040	180 505 000	5 904 077	114 411	166 065
1910	204 550 112	5 247 461	154 413	99 779	213 688 473	6 255 963	116 507	131 150
1911	228 038 155	5 525 803	137 616	88 236	302 641 990	6 356 110	125 505	76 095
1912	262 850 578	5 850 508	106 468	89 409	320 005 675	7 112 122	118 219	81 583
1913	259 949 526	5 657 462	106 570	88 031	317 554 842	7 412 749	112 241	101 328
1914	Zahl. ausgef. 5 115 120	83 671	20 072	Zahl. ausgef. 6 989 860	78 060	115 073	71 569	71 569
1915	Zahl. ausgef. 4 056 260	55 074	105 065	Zahl. ausgef. 6 936 965	73 423	99 731	99 731	99 731
1916	Zahl. ausgef. 4 550 619	78 258	88 608	Zahl. ausgef. 5 598 138	247 054	122 065	122 065	122 065
1917	Zahl. ausgef. 9 287 171	737 977	137 997	Zahl. ausgef. 4 769 805	551 875	138 340	138 340	138 340
1919	Zahl. ausgef. 5 994 673	900 063	137 997	Zahl. ausgef. 3 056 455	858 064	179 389	179 389	179 389

Jahr	Für Empfänger im Orts- und Land- bestellbezirk eingegangene		Betrag der eingezahlten Postanweisungen		Zahl der von den Verlags- stellen abge- setzten Zeitungs- nummern		Telegramme		Zahl der von den Fern- sprachen- anstalten ver- mittelten Ge- spräche
	Stück	Stück	Mark	Mark	Stück	Stück	Stück		
	1908	850 795	62 738	211 049 710	206 464 989	1 965 457	3 014 265	3 055 922	
1909	995 798	82 247	139 162 329	259 347 402	1 790 876	3 197 714	3 277 169	121 718 950	
1910	715 526	64 812	138 715 477	122 254 773	1 854 807	3 329 195	3 411 552	120 880 737	
1911	737 854	64 818	131 911 838	200 256 391	2 104 296	3 605 440	3 658 381	123 292 283	
1912	790 596	78 455	131 402 298	197 054 413	22 094 524	3 931 164	3 915 054	141 125 961	
1913	908 558	107 291	132 800 918	198 060 819	22 869 651	3 961 068	4 007 028	155 064 323	
1914	785 739	74 862	135 068 332	175 325 908	28 867 137	3 325 232	3 489 015	154 022 256	
1915	597 640	42 638	141 921 658	150 778 163	37 907 367	7 790 055	3 248 771	148 588 023	
1916	512 428	24 633	146 227 276	156 267 819	36 372 716	1 818 191	2 306 710	118 654 150	
1917	513 293	16 970	171 835 292	156 428 505	35 944 871	1 750 043	2 282 337	124 211 751	
1918	741 261	12 275	133 296 998	136 402 305	4 920 446	1 881 594	2 376 097	116 875 734	
1919	150 964	17 211	216 800 409	265 677 453	50 166 090	922 217	1 305 492	115 836 147	

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Staatliche Gebäude.
Das Rathaus,
Das alte Rathaus
 siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 74 und 75
Die Schlichthof- und Viehmarkt-Anlagen,
Das Stadthaus,
Die Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke
und an der Poststrasse,
Das Vorlesungsgebäude,
Der Zoologische Garten
 siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 88 und 89

**Sonstige
 Gemeinnützige Auskünfte.**

Hamburgisches Hanseatenkreuz.
 In der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1915 kam der Antrag von Paridom
 Möller und Genossen an Verleihung eines militärischen Ehrenzeichens zur
 Beratung, nachdem sich die Öffentlichkeit schon vorher mit dem Gegenstande
 befasst hatte. Die Bürgerschaft nahm mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit
 den Antrag an. Nachdem der Senat sich mit den beiden anderen Hanseatenkreuzen
 verständigt hatte, brachte er am 8. September 1915 bei der Bürgerschaft den An-
 trag ein auf Mitgenehmigung zu der Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes
 gemäß der untenstehenden Urkunde und ferner dazu, dass zur Anfertigung des
 Kreuzes ein Betrag von 30 000 Mk. bewilligt werde. Die Bürgerschaft nahm den
 Antrag mit grosser Mehrheit an und erfüllte damit den Wunsch unzähliger
 tapferer Streiter nach Verleihung eines besonderen hamburgischen Ehrenzeichens.
 Die vorstehend erwähnte Urkunde über die Stiftung des hamburgischen
 Hanseatenkreuzes lautet wie folgt:
 „An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem
 Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der
 Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher
 im Einvernehmen mit den Hohen Seuten von Lübeck und Bremen und in
 Übereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens
 beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besondere
 Verdienste einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach
 Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Gleichrichtung
 zuteil werden.
 1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 Millimeter grossen gleicharmigen
 Kreuz in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze, die mit rotem
 Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die
 Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift: „Für Verdienst
 im Kriege. 1914.“
 Das Kreuz wird an einem 30 Millimeter breiten, roten, in der Mitte weiss
 gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.
 2. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige
 oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatischen)
 Nr. 76 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des
 Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten
 Truppenteile des Heeres und der Flotte einschliesslich der Besatzung S. M. S.

Adressen-Änderungen für den Zweiten (April-) Nachtrag bis Mitte März erbeten.

verkehr
Briefe
Karte
Stück

Zahl der
von den
Fern-
sprech-
stellen
ver-
mittelten
Ge-
spräche

4 und 75

ke

8 und 89

fte.

n Peridom zur
Gegenstände
Belmehrsheit
Insenstäden
zeit den
An-
staltenkreuzes
erigung des
nahm den
unzähliger
renzelchens.
nburgischen
seit einem
8öhe der
hat daher
ne und in
renschem:
besonderen
andes nach
szeichnung
scharmigen
mit roten
ngen. Die
r Verdienst
Mitte weis
an jetzige
seatischen)
sbruch des
ugestellten
ang 8. M. 8.

Hamburg, jeder an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppen-
teilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an
Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenkasse Hamburgs auf dem
Kriegsschauplatz tätig gewesen sind.
Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und
der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburger unterstellt ist
und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Hamburgern Hilfe ge-
leistet haben.
3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat.
Über die Verleihung des Kreuzes wird ein Besatzenis ausfertigt.
4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im
Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.
5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Heldengedächtnishalle Hamburg.

Zur Ehrung unserer getallenen Hamburger Krieger soll auf dem Ohlsdorfer
Friedhof eine Heldengedächtnishalle mit anschließendem Ehrenhof errichtet
werden. Dem Arbeitsausschuß gehören an: Pastor Andersen, Vorsitzender; John
Freyling und Max Theodor Heyn, Schatzmeister; Paul Wotermann, Schriftführer;
Beirat Dr. Ing. Hellweg, Gartendirektor Linné, Ed. L. Lorenz-Meyer, L. Lütge,
Vorsitzender des Gewerkschaftsrates, Direktor Prof. Dr. Pauli, Zahlungen
nehmen entgegen: Alle Banken und ihre Nebenstellen, sowie das Postbes.-G.
37110 unter „Heldengedächtnishalle Hamburg“. Geschäftsstelle: Afrikahaus, gr.
Reichenstr. 27, hinten, I.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmäßig die Vorlage
folgender Papiere verlangt:

- A. Staatsangehörigkeit:
1) der polizeiliche Anmeldebeschein, 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-
Anmeldebeschein, 3) Geburtsbeschein, 4) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit
(Staatsangehörigkeitsausweis), 5) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer
fällig ist, mit Einkommensbescheinigung, falls verheiratet, 6) Heiratsurkunde, 7) Ge-
burtsbeschein der Ehefrau, 8) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich). Bei
Einbürgerungen sind ferner beizubringen: 9) Leumundzeugnisse zweier hiesiger
Bürger und 50 M. Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

- B. Bürgerrecht:
1) der polizeiliche Anmeldebeschein, 2) Gewerbe-Anmeldebeschein (falls selbst-
ständig), 3) Geburtsbeschein, 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des
Vaters, falls vorhanden, 5) Heiratsurkunde, 6) Steuerzettel.

Das Meldeamt.

(Dammthorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Oberinspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde.
Zu seinem Geschäftskreis gehört:
1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeioberinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen
ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1891 hat in seinem § 1 unterm 15. November 1920
folgende Fassung erhalten:
Wer im hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen
will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter
Ausweispapiere (z. B. Bürgerbrief, Meldeschein, Geburtsbeschein, Abzugbescheinigung,
Pass, behördliches Führungszeugnis oder dgl.) persönlich oder schriftlich
bei der zuständigen Meldestelle (§ 3) anzumelden.

- Die Anmeldung hat zu enthalten:
1) Vor- und Zuname; Jahr, Tag und Ort der Geburt; Stand oder Beruf; Staats-
angehörigkeit; Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner
Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen
auch deren Jungfernname;
2) die Wohnung des Meldepflichtigen und den Tag des Einzuges in dieselbe;
3) eine Angabe darüber, ob und wann der Betreffende etwa schon früher hier
aufenthalts gewesen ist;
4) die Angabe des letzten Aufenthaltsortes ausserhalb Hamburgs.

Über die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Meldebeschein) erteilt.
Die Anmeldung ist von jedem selbständige Wohnenden zu beschaffen und
währenden Familienmitgliedern zu erstrecken, solange diese unverheiratet sind,
das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Gewerbe betreiben. Alle
übrigen die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es selbständige oder
über 20 Jahre alte Familienmitglieder, seien es Ehegatten, Gehilfen, Lehrlinge
usw., sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.

Diese Meldung ist auch von jeder bereits in Hamburg aufenthalts und bei
den Eltern wohnenden, aber noch nicht besonders gemeldeten Person zu erstatten,
sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet oder einen Beruf ergriffen hat.
Anmeldeformulare werden in allen Meldestellen und in sämtlichen Polizeiwachen
sowie für das Gebiet der Landgemeindeförderung auch bei den Gemeindevorständen
und den Polizeibeamten unentgeltlich verabfolgt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden
mit Geldstrafe bis zu M. 50, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Ausserdem kann die Erfüllung der Meldepflicht unter Androhung von Zwangs-
strafen erzwungen werden.

Meldestellen:

- Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammthorstr. 10. Geöffnet für
An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich
März bis einschl. Okt. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4 und Sonn-
und Festtags 9-12 Uhr.
St. Pauli: Bezirksbureau, Elmshüttelestr. 20a. Geöffnet wie das Einwohner-
meldebureau.
Süd-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Ein-
wohnermeldebureau.
Nord-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohner-
meldebureau.
Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 129. Geöffnet wie das Einwohner-
meldebureau.
Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenrehm 54. Geöffnet wie das Ein-
wohnermeldebureau.
Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohner-
meldebureau.
Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohner-
meldebureau. Unterstelle: Hornerlandstr. 246.
Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckorweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 128. Geöffnet wie
das Einwohnermeldebureau.

- St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 24. Geöffnet wie das Einwohnermelde-
bureau.
Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermelde-
bureau.
Winterfeld: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 391. Geöffnet wie das Einwohner-
meldebureau.
Unterstelle: Fuhlsbüttel, Erikampsweg 63.

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburgs Gebiet ist ein Formular
auszufüllen und mit dem Anmeldebeschein bei der Meldestelle des neuen Wohn-
ortes vorzulegen. Die Meldung kann auch schriftlich beschriftet werden; das Abzug-
stück ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge statt-
finden. Der Anmeldebeschein ist mit einzufließen unter Angabe des neuen Aufent-
haltortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschriftet werden; das Abzug-
stück wird sodann unfruchtbar überandt.

Wohnungseinkunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennigen wird im Einwohnermelde-
bureau und in den Bezirksbüreaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den
Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in
der Woche. Die Büreaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl.
Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4, Sonn- und Festtags von 8-12 Uhr.
Die Bezirksbüreaus können zur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden
Personen sehen. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnung-
auskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 50 Pfg. für jede Auskunft auch
dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden
ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden
Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden
Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mitteilt einer Liste täglich
bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind
alle Personen, welche bis 5 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Liste
eingeliefert werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu
den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen
sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durch-
schneidbare Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgerüsteten
Freunde zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern
wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause
wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmelde-
beschein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer
in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens
der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswan-
derer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner
der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Zur Zeit bestehen noch besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird
im Passbureau Dammthorstrasse 10, II erteilt.

Hundsteuer.

Vom 1. April 1921 ab beträgt die Steuer für einen Hund M. 75; für mehrere
von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohnge-
schäfte gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 100.-; für Zug- und Wachhunde M. 8.
Die Steuer ist ohne behördliche Anordnung zu zahlen und zwar
im Laufe des Monats Januar im voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des
Jahres angeschafften über 8 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche
nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur
Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderjahres ein, so
ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer
zurückgezahlt, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, ab-
geschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarken abgemeldet
ist. Für das Halten von Hunden während der Monate Januar bis März 1921 wird
die Steuer erhoben in Höhe von einem Viertel der bisher geltenden Sätze.
Die Hundsteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 56, für die
übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 8
zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder ver-
steuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohen Wasser
in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, daß die Flut dort eine
Höhe von 6 m erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Flut von 6,80 m (12 Fuß
nach altem Pegelmaß) binnen 8 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der
beiden Batterien „Stintjans“ und „Stadtdieken“ drei schnell aufeinander fol-
gende Kanonenschüsse abgelesen, und dieses Signal wird bei jeder folgenden
Meldung aus Cuxhaven, daß die Flut dort noch um 80 cm höher gestiegen sei,
wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,80 m gestiegen ist, so soll
dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuß von einer jeden der beiden
oben erwähnten Batterien angesagt werden, und dieses Signal wird bei einer
jeden Steigung des hiesigen Wasserstandes um 80 cm wiederholt, während sodann
die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht
weiter abgegeben werden.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmarkt: Dom (Weihnachtsmarkt), vom 1. Sonntag im Dezember bis
einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt. Das Platzgeld für Jahrmärkte ist tarifmäßig
festgesetzt und bei der Gewerbe- und Stadthaus-Neubau (Stadthausbrücke 6),
IV. Stock, Zimm. 47, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Delchthor-
markt. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal
Frucht- und Gemüsemarkt abgehalten; Vormittags- und Nachmittags-Markt.
Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit.
Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeikommissare am Markt. Stand-
gelderhebung durch die Marktstellgeldnehmer. Gegenstände des Wochen-
marktes siehe § 66 der Gewerbeordnung.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

